

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hörstel vom 01.01.2022

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.12.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hörstel in seiner Sitzung vom 14.12.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hörstel beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Hörstel Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW können auch dann gesondert in Rechnung gestellt werden, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19. Februar 2003 (GV NW. Seite 156, 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hörstel vom 21.04.2011 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

| Tarif- Gegenstand Nr. | Gebührentarif | Gebühr in Euro |
|----------------------------------|--|---------------------------|
| 1. | Vervielfältigungen und Auszüge | |
| a) | Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 | 0,50 |
| b) | Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite | 1,00 |
| c) | Farbkopien und -ausdrücke im Format A4 | 1,00 |
| | im Format A3 | 1,50 |
| d) | Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erho- ben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 min | 12,00 |
| 2. | Beglaubigungen und Zeugnisse | |
| a) | Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen | 2,50 |
| b) | Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite | 4,00 |
| | Für die Beglaubigung von Zeugnissen von Schulabgängern für Bewerbungs- oder Studienzwecken wird auf die Erhebung einer Gebühr sowie auf die Stellung eines besonderen Ermä- ßigungs- / Befreiungsantrages verzichtet. Diese Gebührenbe- freiung wird Einwohnern der Stadt Hörstel sowie auswärtigen Schülern der Hörsteler Schulen gewährt. | |
| 3. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahme- bewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist | |
| a) | Erstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung durch die Stadtkasse | 15,00 |
| b) | Anliegerbescheinigungen über Beiträge nach BauGB oder KAG | 15,00 |
| c) | im übrigen je angefangene halbe Stunde | 20,00 |
| 4. | Erteilung von Löschungsbewilligungen oder Frei- gabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch, z.B. | |
| a) | Vorkaufsrechtsbescheinigungen | 30,00 |
| b) | Löschungsbewilligungen | 20,00 |
| c) | im übrigen je angefangene halbe Stunde | 20,00 |
| 5. | Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheiden, Bescheinigungen etc. | 3,00 |
| 6. | Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken | 5,00 |
| 7. | Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde | 20,00 |

| | | |
|------------|---|----------|
| 8. | Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr | 3,00 |
| 9. | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden | |
| | je angefangene halbe Stunde | 25,00 |
| 10. | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge und technische Arbeiten | |
| | je angefangene halbe Stunde | 20,00 |
| 11. | Ausleihe von Bauakten und Akten aus dem Archiv | 30,00 |
| 12. | Anfertigung von Abschriften und Auszüge aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzung | |
| | je Originalseite nach Aufwand und Schwierigkeit mindestens | 5,00 |
| | höchstens | 30,00 |
| | Die jeweils zu erhebende Gebühr wird durch einen verbindlichen Kostenvoranschlag vor Ausführung der Arbeiten ermittelt. | |
| | In begründeten Einzelfällen ist eine Abweichung von diesem Gebührentarif möglich. | |
| 13. | Bearbeitung von Rechercheanfragen, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern | |
| | je angefangene halbe Stunde | 20,00 |
| 14. | Erstellen von Ablichtungen aus früheren Personenstandsregistern, die durch Fristablauf dem Archivrecht unterliegen | |
| | je Registereintrag | 6,00 |
| | werden im Rahmen der Ahnenforschung mehrere Ablichtungen erstellt, kann stattdessen auch die Gebühr nach Nr. 13 berechnet werden, sofern diese für den Antragsteller günstiger ist. Sollen beglaubigte Ablichtungen erstellt werden, ist die Gebühr nach Nr. 2 je Beglaubigung zusätzlich zu berechnen. Die Gebühr nach Nr. 1 (Kopien) wird nicht zusätzlich berechnet. | |
| 15. | Bearbeitung von Bauleitplänen | |
| a) | Einstufige Verfahren, nur Verfahrensschritt öffentliche Auslegung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB, Pauschalbetrag | 1.000,00 |
| b) | Zweistufige Verfahren, Verfahrensschritte frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und öffentliche Auslegung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB, Pauschalbetrag | 2.000,00 |
| c) | Zweistufige Verfahren mit FNP-Änderung, Pauschalbetrag | 3.000,00 |